

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Wahlausschuss	27.05.2014	Entscheidung

Kommunalwahlen 2014;

hier: Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters sowie des Rates der Gemeinde Ruppichteroth am 25.05.2014

Sachverhalt:

Nach § 34 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) und § 46 b KWahlG in Verbindung mit § 61 und § 75 d Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) stellt der Wahlausschuss fest, wie viel Stimmen für die Bewerber in den Wahlbezirken und für die Parteien und Wählergruppen bzw. für den oder die Bewerber für das Amt des Bürgermeisters abgegeben worden sind. Ferner stellt der Wahlausschuss fest, welche Bewerber in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt sind bzw. welcher Bewerber für das Amt des Bürgermeisters gewählt ist.

Der Wahlausschuss ist an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Die dem Wahlausschuss obliegenden Aufgaben ergeben sich im Detail für die Feststellung des Wahlergebnisses im Hinblick auf die Verteilung der Sitze im Gemeinderat aus § 61 KWahlO und im Hinblick auf die Feststellung des Wahlergebnisses für das Amt des Bürgermeisters aus § 75 d KWahlO in Verbindung mit § 61 KWahlO. Ein Auszug dieser Vorschriften ist als Anhang 1 beigefügt.

Ruppichteroth, den 16.05.2014
Der Wahlleiter

Anhang:

Anhang 1:

Auszüge der §§ 61 (Feststellung des Wahlergebnisses) und 75 d (Anwendung einzelner Bestimmungen) der Kommunalwahlordnung (KWahlO).